

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Karin Binder,
Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5354 –**

Entzug von Leistungen nach dem SGB II und Wahrung des Kindeswohls – Schlussfolgerungen aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft zum „Fall Kevin“

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Tod des kleinen Jungen Kevin K. erschütterte im Jahre 2006 die deutsche Öffentlichkeit. Zur umfassenden Aufklärung der Verantwortung staatlicher Stellen für den Tod des Kindes wurde von der Bremischen Bürgerschaft ein Untersuchungsausschuss zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste eingesetzt, der im April 2007 einen Abschlussbericht vorlegte (Bremische Bürgerschaft Landtag, Drucksache 16/1381). Der Abschlussbericht geht im Abschnitt 3.2.1.10 auf die Bremer Praxis der „Umsteuerung“ von Menschen „vom Arbeitslosengeld II in die Sozialhilfe“ (S. 158) ein, von der auch der Ziehvater von Kevin betroffen war. In diesem Zusammenhang referiert der Bericht das Vorgehen der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAgIS) im Vorfeld des Todes von Kevin K. Insbesondere die Analyse des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (Schreiben an das BMAS und die Bundestagsfraktionen vom 30. April 2007) stellt die Frage nach der Rolle der Sozialbehörden und der Sozialgesetzgebung im „Fall Kevin“ und gibt Anlass zu weiterführenden Fragestellungen, die im Rahmen des Berichts nicht behandelt wurden. Aus dem Bericht der Bremischen Bürgerschaft ergibt sich folgendes Bild:

- Im Laufe des Jahres 2005 wurde zwischen Bundesagentur für Arbeit/BAgIS, Krankenkassen und dem Bremer Amt für Soziale Dienste eine Vereinbarung getroffen, nach der die Krankenkassen Personen ohne besonderes Verfahren (ärztliche Gutachten, Anhörung der Betroffenen etc.) für eine Überleitung aus dem Arbeitslosengeld II in die Sozialhilfe vorsehen sollten. Im Rahmen der Vereinbarung wurde davon ausgegangen, dass bei Personen, die aufgrund ihrer Krankengeschichte hohe Krankenkassenkosten verursachten, ein gewichtiges Indiz dafür vorlag, dass sie nicht erwerbsfähig seien. Des Weiteren wurde vereinbart, dass diese Personen ohne besonderes Verfahren in die Sozialhilfe überzuleiten seien.

- Im Fall des von diesem Verfahren betroffenen Ziehvaters von Kevin spielte sich die „Umsteuerung“ in die Sozialhilfe so ab, dass er mit Bescheid vom 28. Februar 2006 schriftlich und ohne vorherige Anhörung oder amtsärztliche Untersuchung vom Wegfall seiner Erwerbsfähigkeit und der Einstellung der Zahlung von Arbeitslosengeld II ab dem 1. April 2006 unterrichtet wurde. Trotz eines vorliegenden Widerspruchs, den der Ziehvater gegen den Bescheid am 16. März 2006 eingelegt hatte, und ohne Vorliegen einer Entscheidung der Einigungsstelle wurde zum April 2006 die Zahlung von Arbeitslosengeld II eingestellt.
- Nach dem zeitweiligen Erfolg des Widerspruchs wurde von der BAglS weiterhin daran festgehalten, den Ziehvater von Kevin in die Sozialhilfe überzuleiten. Die mehrfache Aufforderung zur Vorstellung beim ärztlichen Dienst wurde von diesem nicht befolgt, woraufhin die BAglS die verzögerte Zahlung von Leistungen als Druckmittel anwandte.
- Aus der Tatsache, dass der Ziehvater von Kevin über einen ganzen Monat die laufenden Ausgaben aus einer Kindergeldnachzahlung bestritt, ergibt sich, dass auch die von der Familienkasse der Arbeitsagentur zu verantwortende Zahlung des Kindergelds mit erheblichen Zeitverzögerungen erfolgte.
- Im Bericht finden sich keine genauen Angaben darüber, ob und inwieweit vor oder während des Verfahrens, das zur Einstellung und Verzögerung der Leistungsgewährung an den Ziehvater von Kevin durch die BAglS oder die Familienkasse der Arbeitsagentur führte, hinreichend genau überprüft wurde, ob die Verweigerung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht nur den betroffenen Elternteil („Elternwohl“), sondern auch das Kindeswohl beeinträchtigen kann.

1. Seit wann ist der Bundesregierung die o. g. Vereinbarung über die Überleitung von Personen in die Sozialhilfe ohne besonderes Verfahren bekannt?

Der Bundesregierung ist eine entsprechende Vereinbarung nicht bekannt.

Gemäß § 44a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Sofern der kommunale Träger, ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, der Feststellung widerspricht, entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Insofern handelt es sich bei diesen Entscheidungen immer um konsensuale Vorgänge, jedoch nicht um Vereinbarungen. Soweit Zweifel daran bestehen, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist, ist eine Klärung sowohl im Beratungsgespräch mit dem Arbeit suchenden Hilfebedürftigen als auch durch ärztliche Begutachtung oder unter Hinzuziehung bereits vorhandener ärztlicher Unterlagen herbeizuführen. Erwerbsfähigkeit ist eine der Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld II. Im Fall des Herrn K. bestand Drogenabhängigkeit, weshalb berechtigte Zweifel an dessen Erwerbsfähigkeit bestanden.

2. Sind der Bundesregierung weitere derartige Vereinbarungen bekannt, die seit 2005 in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wurden?

Wenn ja, bitten wir um eine detaillierte Auflistung der Vereinbarungen unter Nennung der am Abschluss beteiligten Partner, des Zeitpunkts des Abschlusses sowie der wichtigsten Vereinbarungsinhalte.

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Steht die Praxis, Personen ohne vorherige Anhörung und ohne amtsärztliche Untersuchung in die Sozialhilfe überzuleiten im Einklang mit den Vorschriften in § 44a SGB II und mit der dazu gehörigen Weisung der Bundesagentur für Arbeit (bitte jeweils mit Begründung der Einschätzung der Bundesregierung)?

Wenn nein, welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um diese Praxis zu unterbinden?

Grundsätzlich entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) unabhängig über das Bestehen oder Nichtbestehen von Leistungsansprüchen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben. Dabei können entweder Ansprüche nach dem einen oder nach dem anderen Fürsorgesystem bestehen. Es findet daher auch grundsätzlich keine „Überleitung“ von Personen zwischen den unterschiedlichen Systemen der sozialen Fürsorge statt. Jeder Träger ist gegenüber den Antragstellern oder Leistungsbeziehern zur Gewährung der zustehenden Leistungen sowie zur Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. der Durchführung einer Anhörung vor belastenden Entscheidungen, verpflichtet. Absprachen zwischen den Leistungsträgern zur Gewährleistung einer nahtlos gesicherten Bedarfsdeckung oder die Entscheidungen der Einigungsstelle gemäß § 44a SGB II haben nur verwaltungsorganisatorische Bedeutung. Außenwirkung entfalten diese Verfahren gegenüber den Leistungsbeziehern nur insofern, als sie die gesetzlich vorgesehene enge Zusammenarbeit der Leistungsträger im gegliederten System der sozialen Fürsorge sicherstellen.

Das Verfahren zur Entscheidung von Fällen, in denen die Erwerbsfähigkeit gemäß § 44a SGB II beurteilt wird, findet nur dann Anwendung, wenn zwischen den Trägern unterschiedliche Auffassungen über das Bestehen der Erwerbsfähigkeit herrschen.

Wenn die Bundesagentur für Arbeit oder die Bundesregierung Kenntnis erlangt, dass die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung durch die vor Ort tätige Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nicht sichergestellt ist, muss die Bundesagentur für Arbeit dies in Wahrnehmung der Verantwortung als Leistungsträger unter Nutzung der den örtlichen Agenturen für Arbeit als Auftraggeber der ARGE zustehenden Auskunfts- und Weisungsrechte sicherstellen.

4. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 2005 ohne besonderes Verfahren, insbesondere ohne vorherige Anhörung und ärztliche Untersuchung in die Sozialhilfe übergeleitet (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Zur Umsetzung des § 44a SGB II siehe Antwort zu Frage 1; eine andere Praxis ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wie garantiert die Bundesregierung die Erfüllung des Verfassungsauftrags zur Sicherung des Existenzminimums aller Bürger vor dem Hintergrund der Verzögerung der Auszahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Mittel zur Erzwingung von bestimmten Erledigungen oder Verhaltensweisen bei den betreffenden Personen?

Die Sicherung des Existenzminimums durch Leistungen nach dem SGB II setzt u. a. Hilfebedürftigkeit voraus. Im Leistungsverfahren sind durch die Grundsicherungsträger das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen bzw. Zweifel am Vorliegen dieser Voraussetzungen zu beseitigen. Zur Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen sind die Antragsteller zur Mitwirkung verpflichtet. Dies bezieht sich sowohl auf eine Mitwirkung im Rahmen

des Antragsverfahrens als auch während des laufenden Leistungsbezugs. Bei fehlender Mitwirkung (hier insbesondere Vorsprache beim Ärztlichen Dienst) kann der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen versagen bzw. entziehen. Darüber ist im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Wird die Mitwirkung nachgeholt, ist die Leistungszahlung (wieder) aufzunehmen. Während des Leistungsbezugs obliegt den Betroffenen u. a. die Pflicht, Meldetermine wahrzunehmen. Rechtsfolge des Versäumens eines Meldetermins ohne wichtigen Grund ist der Eintritt einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 SGB II. Diese hat eine Minderung des Arbeitslosengeldes II um 10 Prozent der Regelleistung zur Folge. Bei wiederholten Pflichtverletzungen und einer Minderung von mehr als 30 Prozent können Sachleistungen erbracht werden.

Die Sicherung des Existenzminimums im Gesamtzusammenhang der mit dem Leistungsbegehren verbundenen Pflichten ist damit gewährleistet. Der Eintritt einer Sanktion bzw. der Entzug der Leistung wegen fehlender Mitwirkung wirken sich nur auf den Leistungsanspruch der zur Mitwirkung Verpflichteten aus. Die Leistungen an Kinder bleiben davon unberührt, ihr Existenzminimum ist damit gesichert.

6. In wie vielen Fällen wurden in diesem Zusammenhang bundesweit seit dem 1. Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verzögert ausgezahlt?

In wie vielen Fällen waren Kinder von solchen Vorgängen direkt oder indirekt betroffen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, ob bzw. in wie vielen Fällen Personen mit Kindern in ihrer Bedarfsgemeinschaft, die Einladungen wegen ärztlicher Untersuchungen nicht nachkamen, verzögert Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhielten.

7. Welche zentralen oder regional gültige Anweisungen oder Handlungsempfehlungen des BMAS oder der Aufsicht führenden Stellen existieren, die eine Verzögerung der Leistungsauszahlung an Personen zur Sicherung des Lebensunterhalts im o. g. Zusammenhang regeln (bitte detaillierte Auflistung der Anweisungen sowie der wichtigsten Regelungen)?

Es gibt keine zentralen oder regional gültigen Anweisungen oder Handlungsempfehlungen des BMAS, die eine Verzögerung der Leistungsauszahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts regeln. Der Bundesregierung sind auch keine Anweisungen von Aufsicht führenden Stellen bekannt, die Zahlungsverzögerungen an Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, regeln.

Um Verzögerungen bei der Auszahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere durch eine erforderliche ärztliche Begutachtung, zu vermeiden, sind zu § 44a SGB II fachliche Hinweise ergangen. Danach sind die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter zu zahlen, bis eine Entscheidung über das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit getroffen ist. Ist mit der Feststellung über die Erwerbsunfähigkeit gleichzeitig die Aufforderung zur Rentenantragstellung verbunden, ist trotz fehlender Erwerbsfähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts die Leistungszahlung nicht einzustellen. Die Kostenerstattung erfolgt dann zwischen den Leistungsträgern. Hinsichtlich des Eintritts von Sanktionen aufgrund fehlender Mitwirkung der Hilfebedürftigen siehe Antwort zu Frage 5.

8. In wie vielen Fällen kam es seit dem 1. Januar 2005 zu einer Verzögerung der Auszahlung des Kindergelds an Personen, die gleichzeitig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben dazu vor, ob und in welcher Art Verzögerungen bei der Auszahlung des Kindergeldes an Personen entstehen, die gleichzeitig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

9. Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass im Falle der Verweigerung, Verzögerung, Reduzierung oder Kürzungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auch für die direkt oder indirekt betroffenen Kinder in jedem Fall das Existenzminimum als zentrale Voraussetzung für die Sicherung des Kindeswohls abgesichert bleibt?

Siehe Antwort zu Frage 5.

10. Welche Maßnahmen wären nötig, um den Schutz des Kindeswohls in solchen Fällen zu verbessern?

Über die bereits getroffenen Maßnahmen (siehe Antwort zu Frage 5) hinaus sind im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine weiteren möglichen Maßnahmen gegeben.

11. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu den vom Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe in ihrem Schreiben an das BMAS vom 30. April 2007 und den beigefügten Anlagen vorgetragene Analysen ein?

Die in der vom Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe durchgeführten Analyse zum Ausdruck kommende Meinung teilt die Bundesregierung nicht. Insbesondere ist keine Kausalität zwischen der Frage der Feststellung der Erwerbsfähigkeit des Herrn K. und dem Tod Kevins gegeben.

12. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der zeitlichen Parallelität zwischen der Verweigerung von Leistungen zum Lebensunterhalt durch die BAfG und dem Tod von Kevin K.?

Es liegen keine Erkenntnisse für die Annahme eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der vorübergehenden Einstellung der Zahlungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Kevins Tod vor. Herr K. hat bis zum 31. März 2006 laufende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Trotz der Zahlungsunterbrechung im April 2006 war der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft gesichert, da Herr K. nach eigenen Angaben bis zum 28. April 2006 Geld aus einer Kindergeldnachzahlung der Familienkasse zur Verfügung stand. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Bericht des in diesem Fall eingerichteten Untersuchungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft (Landtagsdrucksache 16/1381 vom 18. April 2007), dass Herr K. auch im April 2006 über Geldmittel verfügte, mit denen er seinen Drogenkonsum finanzieren konnte. Am 28. April und am 11. Mai 2006 erhielt Herr K. jeweils eine Barzahlung durch die BAfG in Höhe von 200 bzw. 1 100 Euro. Die laufende Zahlung von Arbeitslosengeld II in Höhe von 960,04 Euro monatlich wurde zu diesem Zeitpunkt wieder aufgenommen. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat Herr K. bis zu seiner Inhaftierung im Oktober 2006, dem Zeitpunkt des Auffindens von Kevin, erhalten.

